

II-2461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 06 19  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/57-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Gratzner und  
Kollegen, Nr. 928/J vom 22. April 1991  
betreffend Katastrophenalarm

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

943 IAB  
1991 -06- 20  
zu 928 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzner und Kollegen haben am  
22. April 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage  
mit der Nr. 928/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird überprüft, daß die Meldungen über die Lautsprecher von  
allen Referenten gehört und verstanden werden können? Ist über-  
haupt sichergestellt, daß die Alarmsirene in jedem Raum des Ge-  
bäudes gehört werden kann?
2. Werden die Bediensteten ausreichend über den angenommenen Anlaß  
des Alarms informiert: Brand, Explosion, Wassereintritt,  
Terroristenüberfall, Gasaustritt, und dgl; Lokalisierung des  
Gefahrenherdes; u.a.?
3. Nur wenn der Beamte ausreichend informiert ist, kann er sich  
entsprechend richtig verhalten. Würde das nicht vorgegeben, kann  
nicht wirklich für den Ernstfall geübt werden. Werden die

- 2 -

Beamten über die verschiedenen Verhaltensweisen bei verschiedenen Gefahren unterrichtet ? In welcher Form erfolgt diese Unterweisung ?

4. In welcher Form wird auf eine Bergung und einen gefahrlosen Transport von Behinderten geachtet ? Gibt es bestimmte Beamte, die im Ernstfall (und während des Probealarms) speziell für die Bergung und Betreuung eines bestimmten behinderten Mitarbeiters zuständig sind ? Werden diese "Helfer" speziell geschult ? Werden sie speziell verständigt ?
5. In welcher Form werden Katastrophenübungen durchgeführt, wenn ein Ressort auf mehrere Dependancen verteilt untergebracht ist ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Organisationseinheiten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind im wesentlichen im Regierungsgebäude, Stubenring 1, sowie im gegenüberliegenden Amtsgebäude, Stubenring 12, untergebracht. Dazu kommen einzelne Abteilungen, die in den Gebäuden Riemergasse 14, Schwindgasse 5 und Marxergasse 2 eingerichtet sind.

Die Durchführung von Katastrophenmaßnahmen betreffend das Regierungsgebäude Stubenring 1 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich verweise hier daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 930/J durch den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegen lediglich die Alarmierungsmaßnahmen im Gebäude Stubenring 12; bei den übrigen Gebäuden sind sie von der jeweils zuständigen Stelle durchzuführen.

Die einzelnen an mich gerichteten Fragen kann ich bezüglich des Hauses Stubenring 12 wie folgt beantworten:

- 3 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Amtsgebäude des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 12 wurde im Jahre 1989 mit einer modernen Alarmanlage versehen, die in allen Räumen des Amtsgebäudes wie auch im Keller und am Dachboden gehört werden kann. Von der Lautsprecheranlage können für alle Bediensteten vernehmbar Durchsagen hinsichtlich der Art des Alarmes und das Verlassen des Amtsgebäudes durchgegeben werden.

Eine Erprobung der Alarmanlage wurde mehrfach vorgenommen und hat bis jetzt zu keinen Beanstandungen geführt. Im Jahre 1991 ist ein Probealarm in Zusammenarbeit mit der Polizei und der Feuerwehr bei gleichzeitiger Räumung des Amtsgebäudes vorgesehen.

Zu Frage 3:

Das Verhalten im Brandfall ist detailliert im Teil C des Telefonverzeichnisses, das jedem Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung steht, dargestellt. Im Rahmen von Übungsalarmen erfolgen weitere Unterweisungen.

Zu Frage 4:

Es wurden für alle Stockwerke Brandschutzwarte und Stellvertreter ernannt, für die im Jahre 1990 eine eintägige Schulung erfolgt. Eine Auflistung behinderter Bediensteter, die im Alarm- oder Katastrophenfall einer besonderen Hilfe bedürfen, wurde erstellt und die in Frage kommenden Brandschutzwarte zur entsprechenden Hilfeleistung angewiesen.

Zu Frage 5:

Die Durchführung von Katastrophenübungen obliegt der Stelle, die für die Verwaltung des jeweiligen Gebäudes zuständig ist.

Der Bundesminister:

